

der Kirche ist und deshalb auch der realen Durchsetzbarkeit früher nicht entbehrte, das Völkerrecht andererseits die Tendenz zu einer machtmäßigen Durchsetzbarkeit in der Zukunft klar ersichtlich aufweist.

Was aber das Strafrecht insbesondere angeht, so kann auch von bürgerlichen Rechtstheoretikern heute nicht gut bestritten werden, daß Strafrecht und Staat voneinander nicht getrennt werden können. So heißt es z. B. auch in dem jüngst erschienenen Buch des Göttinger Rechtslehrers *Welzel* „Das deutsche Strafrecht“:

„Jede Straftat ist eine gemeinschaftswidrige Handlung, für die der Täter als Persönlichkeit verantwortlich ist. Persönliche Verantwortung (Schuld) für eine gemeinschaftswidrige Tat (Unrecht) sind die beiden Grundbestandteile des Verbrechens ...“

Die Gemeinschaft aber ist im Staat organisiert und der Staat ist, wie Marx-Lenin gelehrt haben, ein Instrument zur gewaltsamen Niederhaltung der unterdrückten Klassen, zur Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft.

Da aber die Klassen in der Herrschaft einander ablösen, da auch infolge der gesellschaftlichen Entwicklung innerhalb einer Klassenherrschaft allmählich andere Interessen in den Vordergrund treten, die geschützt werden müssen, bzw. andere Gefahren für die Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft auftreten, ist das Recht *wandelbar*; und zwar nicht nur in den äußeren Erscheinungsformen, sondern auch in seinem Wesenskern, in der Art der zu schützenden Rechtsgüter. Selbst heute geschützte Rechtsgüter, deren Schutz uns meist als selbstverständlich erscheint, waren keineswegs immer Gegenstand strafrechtlichen Schutzes. Auch das Leben und die persönliche Freiheit waren keineswegs immer schlechthin als Rechtsgut anerkannt. So erkannten insbesondere die antiken Sklavenhalterstaaten gegenüber der Mehrheit der Bevölkerung, gegenüber den Sklaven, Freiheit und Leben nicht als schutzwürdiges Rechtsgut an. Und selbst noch im vorigen Jahrhundert war, wie wir wissen, bis zur Abschaffung der Sklaverei in USA nach dem Bürgerkriege 1861 die Sklaverei in den Südstaaten Nordamerikas anerkannt, und erst als die auf Sklavenarbeit beruhende Bearbeitung der Baumwoll-, Zucker- und Tabakplantagen sich infolge der Ausbreitung der neuen, auf dem „freien Arbeiter“ beruhenden Arbeits-